



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

20.342/5-I 8/87

An das
Präsidium des
Nationalrates

W I E N

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Z. 79 : GE 287

Datum: 17. DEZ. 1987

Verteilt: 21. 12. 1987 RW

St. Johann

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978, das Heeresgebührengesetz 1985 und das Heeresdisziplinalgesetz 1985 geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 1988).

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die diesbezügliche Entschließung des Nationalrates 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

14. Dezember 1987

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

FEITZINGER



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

20.342/5-I 8/87

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

W I E N

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehr-
gesetz 1978, das Heeresgebührengesetz 1985 und
das Heeresdisziplinalgesetz 1985 geändert werden
(Wehrrechtsänderungsgesetz 1988); Allgemeines
Begutachtungsverfahren.

zu GZ 10.041/281-1.14/87

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Be-
ziehung auf das Schreiben vom 5.11.1987 zum Art. I des
oben genannten Gesetzesentwurfes Stellung zu nehmen wie
folgt:

Zur Z. 47 (zum § 41 b WehrG):

1. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung dürfen Soldaten und
Wehrpflichtige des Milizstandes, die mit einer Kommandan-
tenfunktion betraut sind, den ihnen in der Einsatzorgani-
sation unterstellten Wehrpflichtigen des Milizstandes die
notwendigen Anordnungen in Angelegenheiten einer Übungs-
oder Einsatzvorbereitung im Rahmen der hiefür geltenden
Vorschriften erteilen. Nach dem vorgeschlagenen Text hat
aber der Untergebene die Wahl, ob er den Befehl sofort

- 2 -

oder erst in der Übung oder im Einsatz durchführt. Führt er den Befehl sofort aus, also noch während er sich im Milizstand befindet, so hat er lediglich vor der Ausführung dem für die Mobilmachung verantwortlichen Kommando Zeit, Ort und voraussichtliche Dauer des Vollzuges zu melden. Der Sinn einer solchen Wahlfreiheit ist unklar und außerdem problematisch, weil die rechtlichen Folgen der Anordnung einerseits von deren Inhalt abhängig und andererseits - abgesehen vom Abs. 7 - nicht geregelt sind. Im übrigen stellt sich auch die Frage, wozu die Meldepflicht überhaupt dienen soll; auch die Erläuterungen geben hierüber keine Auskunft. Die Sinnhaftigkeit der Regelung bleibt überdies im Dunkeln, da freiwillige Vorbereitungsarbeiten durch Wehrpflichtige der Reserve schon bisher durch keine Bestimmung verboten waren, sodaß eine Änderung der Rechtslage bis auf die Anwendbarkeit des AHG nicht eintritt. Insbesondere ist nach wie vor nicht gewährleistet, daß wichtige Befehle - zB zur Vorlage von Befehlsbeiträgen - schon rechtzeitig vor der Übung durchgeführt werden.

2. Fraglich ist auch, weshalb im Abs. 1 auf § 2 Z. 5 des Militärstrafgesetzes verwiesen wird, bei Weisungen der Wehrpflichtigen des Milizstandes an Soldaten hingegen (Abs. 2) nicht. Diese Unterscheidung könnte zu dem irrigen Genschluß führen, solche Weisungen seien keine Befehle im Sinne der zitierten Bestimmung und deren qualifizierte Nichtbefolgung sei daher nicht nach § 12 MilStG strafbar.

3. Im Abs. 3 wird zwar den Wehrpflichtigen des Milizstandes die Befugnis zugestanden, an der Planung, Vorbereitung und Durchführung militärischer Maßnahmen in Angelegenheiten einer Übungs- oder Einsatzvorbereitung freiwillig mitzuwirken. Ebenso wird gefordert, daß die Maßnahmen der freiwilligen Milizarbeit, insbesondere hin-

- 3 -

sichtlich Zeit und Ort, Inhalt, voraussichtlicher Dauer, Leiter und Teilnehmerkreis zu bestimmen sind. Hier fällt allerdings auf, daß eine Informationspflicht des für die Mobilmachung verantwortlichen Kommandos nicht vorgesehen ist; es wäre daher denkbar, daß bestimmte berechnete Teilnehmer nicht informiert werden und daher von ihrem Recht zur Teilnahme gar nicht Gebrauch machen können. Das bloße Recht, Informationen einzuholen (Abs. 4) scheint diesbezüglich nicht ausreichend zu sein, zumal nicht gefordert werden kann, daß ein Wehrpflichtiger des Milizstandes ständig bei dem für die Mobilmachung verantwortlichen Kommando nachfragt, ob bzw. welche Veranstaltungen denn geplant seien.

Zur Z. 57 (zum § 56 Abs. 2 WehrG):

In dieser Bestimmung wird lediglich auf den "Wehrpflichtigen" Bezug genommen, während im § 59 WehrG als Adressat der "Wehrpflichtige des Miliz- oder des Reservestandes" erwähnt wird. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird vorgeschlagen, auch im § 56 Abs. 1 und 2 WehrG als Adressaten jeweils den "Wehrpflichtigen des Miliz- oder des Reservestandes" zu nennen.

Zur Z. 59 (zum § 59 WehrG):

Die Möglichkeit der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 14 Tagen ergibt sich bereits aus § 16 Abs. 2 VStG und braucht daher nicht eigens geregelt zu werden (was im übrigen im § 56 Abs. 2 WehrG gleichfalls nicht geschehen ist).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

14. Dezember 1987

Für den Bundesminister:

FEITZINGER